

Vorblatt

Problem:

Auf Grund der geänderten naturräumlichen, gesellschaftspolitischen, regionalwirtschaftlichen und budgetären Rahmenbedingungen sowie den Folgen des Klimawandels ist eine Weiterentwicklung und Anpassung der Organisationsstruktur des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung im Hinblick auf die besondere Effizienz bei der Erfüllung der dessen Dienststellen gesetzlich obliegenden Aufgaben zum Schutz des Lebensraums vor Naturgefahren geboten.

Ziel:

Strukturelle Weiterentwicklung der Organisation des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung im Hinblick auf eine weitere Erhöhung der Effizienz der Aufgabenerfüllung, wobei die gegenwärtig bestehenden 27 Gebietsbauleitungen auf 21 konzentriert werden sollen.

Inhalt, Problemlösung:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat unter Einbindung seiner nachgeordneten Dienststellen des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung ein Konzept zur strukturellen Effizienzsteigerung des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung erarbeitet.

Dieses umfasst hinsichtlich der Gebietsbauleitungen auch die Neustrukturierung des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung von derzeit 27 auf 21 Gebietsbauleitungen, welche nach sachlichen und sozialen Kriterien vorgenommen wurde. Diese Strukturanpassung soll auch durch eine Veränderung der Aufgabenabwicklung unterstützt werden. So sollen etwa in den weiterhin bestehen bleibenden 7 Sektionen des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung vermehrt Verwaltungs- und Organisationsaufgaben für die Gebietsbauleitungen abgewickelt werden, um diese insbesondere für die in der Verordnung über den Aufgabenbereich der Dienststellen und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in Angelegenheiten der Wildbach- und Lawinenverbauung, BGBl. Nr. 507/1979, festgelegten Aufgaben zu entlasten.

Diese Anpassung der Organisationsstruktur sowie Bezeichnungsänderungen der Dienststellen (Sektionen und Gebietsbauleitungen) sollen mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf, der sich auf § 102 Abs. 7 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2007, stützt, umgesetzt werden. Es soll eine Neuerlassung der Verordnung und die Aufhebung der geltenden Wildbach- und Lawinenverbauung - Dienststellenverordnung, BGBl. Nr. 72/1978, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 195/2004, erfolgen.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen:

-- auf den Bundeshaushalt:

Durch diese Verordnung sind im Jahr 2013 Einsparungen von rund 0,45 Mio. € und im Jahr 2014 von rund 1,7 Mio. € zu erwarten. Im Jahr 2015 sind Ausgaben von rund 0,38 Mio. € zu erwarten.

-- auf die Planstellen des Bundes:

Es entfallen die Leitungspositionen der durch die Neustrukturierung entfallenden Gebietsbauleitungen, sodass diese auch bei allfälliger Aufhebung des derzeit bestehenden Aufnahmestopps im Bundesdienst nicht mehr erforderlich sind.

-- auf andere Gebietskörperschaften:

Keine.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreichs:

Keine insofern relevanten, da hinkünftig nur die Leitungspositionen der 6 entfallenden Gebietsbauleitungen nicht mehr bestehen.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Keine. Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürger/innen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine.

Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Ausgangssituation:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft setzt (auch) durch seine ihm unterstehenden (nachgeordneten) Dienststellen des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung Maßnahmen zum Schutz des Lebensraums vor den Naturgefahren Hochwasser, Murgang, Lawine, Steinschlag, Rutschung und Erosion und gewährleistet die nachhaltige Wirkung dieser Maßnahmen (Erhaltung).

Der Forsttechnische Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung ist nach § 102 Abs. 1 Forstgesetz 1975 in die Dienststellen Sektionen mit Wirkungsbereich für eines oder mehrere Bundesländer und die den Sektionen unterstehenden Dienststellen Gebietsbauleitungen mit Wirkungsbereich für Teilgebiete eines Sektionsbereiches zu gliedern. Nach Abs. 7 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Bezeichnung, Sitz, Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Dienststellen unter Bedachtnahme auf die regionalen und orographischen Gegebenheiten, wie hinsichtlich der Dichte und Lage der Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen, zu regeln.

Bezeichnung, Sitz und örtlicher Zuständigkeitsbereich dieser Dienststellen werden gegenwärtig in der Wildbach- und Lawinenverbauung-Dienststellenverordnung, BGBl. Nr. 507/1979, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 195/2004, geregelt und werden dort 7 Sektionen und 27 Gebietsbauleitungen bestimmt.

Die Gliederung Österreichs in die örtlichen Zuständigkeitsbereiche der Gebietsbauleitungen stellt sich wie folgt dar:

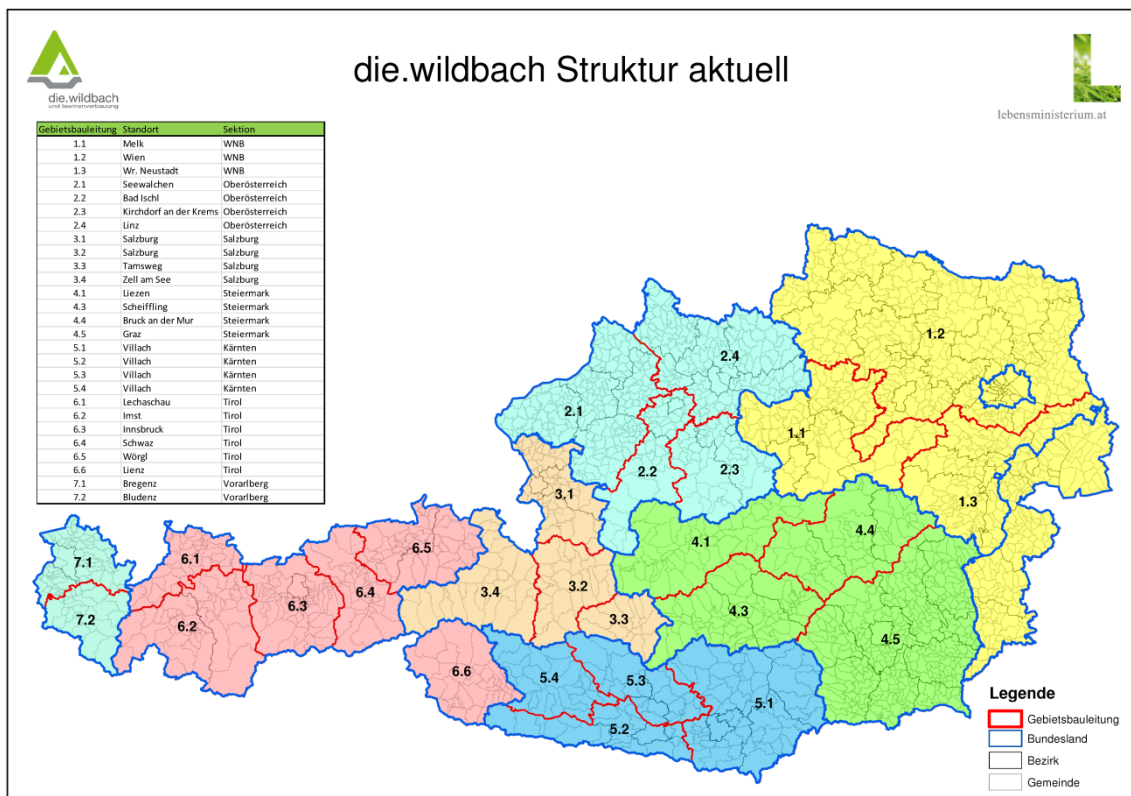


Abbildung 1: derzeitige Gliederung der Sektionen und Gebietsbauleitungen des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung (entsprechend der geltenden Wildbach- und Lawinenverbauung-Dienststellenverordnung)

Entsprechend dem Gebot der Verwaltungseffizienz, welches bei den derzeit gegebenen bzw. abzusehenden budgetären Verhältnissen verstärkt wahrzunehmen ist, war auch die gegenwärtig bestehende Organisation des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung zu prüfen.

Als ein Ergebnis dieser Evaluierung, die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Einbindung des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung erfolgte, wurde ein Konzept zur strukturellen Effizienzsteigerung des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung erarbeitet.

Dieses umfasst auch, dass entsprechend obgenannten Kriterien des § 102 Abs. 7 Forstgesetz 1975, unter Bedachtnahme auf damit im Zusammenhang stehende und weitere Kriterien (z. B. des Bedarfs der Leistungserbringung, mögliche Zentralität der Sitze der Gebietsbauleitungen, Verwaltungsstrukturen der Bundesländer) sowie bei Änderung der Organisation der Arbeitsprozesse (z. B. Verstärkung der Servicierung der Gebietsbauleitungen durch die Sektionen, auch durch Verlagerung von weiteren Verwaltungsaufgaben zu den Sektionen; Optimierung bzw. Flexibilisierung der Nutzung von überregionalen vorhandenen oder zu etablierenden Ressourcen, wie die Schaffung von Fachkarrieren, und erhöhte Wahrnehmung sonstiger Synergien) die Anpassung der Anzahl der Gebietsbauleitungen auf 21 solcher Stellen. Die Sektionen sollen somit verstärkt als Verwaltungszentren (und Betriebe im Sinne des § 34 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG); BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010) für die ihnen untergeordneten Gebietsbauleitungen (als bloße Arbeitsstätten ohne Betriebseigenschaft im Sinne vorgenannter Bestimmung) tätig sein, sodass die Gebietsbauleitungen vermehrte operative Kapazitäten für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Entsprechend dem Konzept zur strukturellen Effizienzsteigerung des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung sollen hinkünftig 21 Gebietsbauleitungen, statt der derzeit 27, bestehen.

Mit der beabsichtigten Verordnung sollen diese Gebietsbauleitungen bezeichnet und deren Sitz sowie örtlicher Wirkungsbereich festgelegt werden. Die gegenwärtig bestehenden 7 Sektionen bleiben insofern unverändert bestehen. Da es sich um eine umfassende Änderung der derzeitigen Wildbach- und Lawinenverbauung-Dienststellenverordnung handelt, soll diese neu erlassen werden.

Die Neustrukturierung stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:

Das Land Burgenland soll hinkünftig in den Zuständigkeitsbereich der Gebietsbauleitung „1.2-Wien, Burgenland und Niederösterreich Ost“ mit dem Sitz in Wiener Neustadt fallen, der gegenüber jenem der gegenwärtig für das Burgenland zuständigen, in Wiener Neustadt ansässigen Gebietsbauleitung „Burgenland und Südliches Niederösterreich“ größer ist.

Das Land Wien soll hinkünftig in den Zuständigkeitsbereich der „Gebietsbauleitung 1.2-Wien, Burgenland und Niederösterreich Ost“ fallen, da die derzeitige Gebietsbauleitung „Wien und Nördliches Niederösterreich“ mit dem Sitz in Wien mit den hinkünftigen Gebietsbauleitungen „1.1-Niederösterreich West“ und „1.2-Wien, Burgenland und Niederösterreich Ost“ zusammengeführt werden soll.

Für Niederösterreich sollen 2 statt bisher 3 Gebietsbauleitungen bestehen. Die Gebietsbauleitung „Wien und Nördliches Niederösterreich“ soll teils mit der in Melk ansässig bleibenden Gebietsbauleitung „Südwestliches Niederösterreich“, die fortan als Gebietsbauleitung „1.1-Niederösterreich West“ bezeichnet werden soll, und der in Wiener Neustadt ansässig bleibenden Gebietsbauleitung „Burgenland und Südliches Niederösterreich“, die fortan als Gebietsbauleitung „1.2-Wien, Burgenland und Niederösterreich Ost“ bezeichnet werden soll, vereinigt werden.

In Oberösterreich sollen 3 statt bisher 4 Gebietsbauleitungen bestehen, wobei der Sitz in Seewalchen entfallen soll.

In Salzburg sollen ebenso 3 statt bisher 4 Gebietsbauleitungen bestehen. Es sollen (ausgenommen die Gemeinden des sogenannten „Ennspongau“ im Bezirk St. Johann im Pongau, die hinkünftig in die Zuständigkeit der Gebietsbauleitung „3.3-Lungau“ fallen sollen) die Gebietsbauleitungen „Flach- und Tennengau“ sowie „Pongau“ zur Gebietsbauleitung „3.2-Pongau, Flachgau und Tennengau“ zusammengeführt werden, deren Sitz den bisherigen Sitzen der Gebietsbauleitungen „Flach- und Tennengau“ sowie „Pongau“ in Salzburg bestehen soll.

In der Steiermark sollen ebenso 3 statt bisher 4 Gebietsbauleitungen bestehen. Die Gebietsbauleitung „Enns- und Salzatal“ wird lediglich in „4.1-Steiermark Nord“ umbezeichnet, deren Sitz in Liezen und Zuständigkeitsbereich sollen unverändert bestehen bleiben. Die sonstigen Gebietsbauleitungen „Oberes Murtal“, „Mittleres Murtal und Mürztal“ und „Ost- und Weststeiermark“ sollen zu den Gebietsbauleitungen „4.2-Steiermark West“ und „4.3-Steiermark Ost“ umstrukturiert werden. Die

bestehenden Sitze in Scheifling und Bruck an der Mur sollen als Sitze der neuen 2 Gebietsbauleitungen bestehen bleiben. Der Sitz der derzeitigen Gebietsbauleitung „Ost- und Weststeiermark“ in Graz wird hinkünftig nur mehr Sitz der Sektion „Steiermark“ sein.

In Kärnten sollen ebenso 3 statt bisher 4 Gebietsbauleitungen bestehen. Der derzeitige Sitz der für dieses Land zuständigen Dienststellen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung in Villach soll auch weiterhin deren Sitz, nämlich jener der Sektion „Kärnten“ und hinkünftig der 3 Gebietsbauleitungen, sein.

In Tirol sollen 5 statt bisher 6 Gebietsbauleitungen bestehen, wobei die Gebietsbauleitungen „Westliches Unterinntal“ und „Mittleres Inntal“ zur Gebietsbauleitung „Mittleres Inntal“ mit dem Sitz in Innsbruck vereinigt werden sollen. Der Sitz in Schwaz ist daher nicht mehr erforderlich.

In Vorarlberg kommt es zu keiner Änderung gegenüber der derzeitigen Rechtslage.

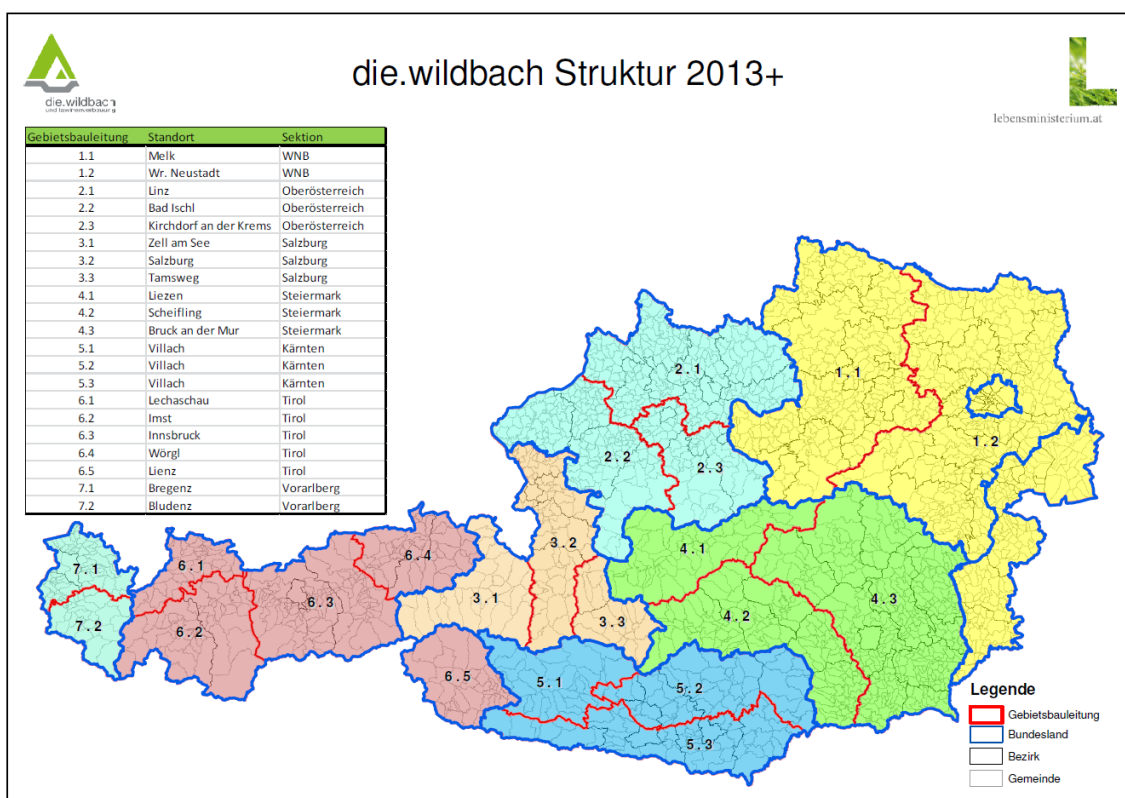


Abbildung 2: beabsichtigte Gliederung der Sektionen und Gebietsbauleitungen des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinerverbauung

Festzuhalten und zu betonen ist, dass trotz der beabsichtigten Strukturänderungen die Dienststellen des forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinerverbauung auch weiterhin, die ihnen obliegenden Aufgaben wahrnehmen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die beabsichtigte Verordnung soll am 1.1.2013 in Kraft treten.

Im Jahr 2013 sind Einsparungen und Einnahmen in der Höhe von 0,45 Mio. € zu erwarten, die sich wie folgt zusammensetzen:

Personalkosteneinsparungen von 0,2 Mio. € und Einnahmen von 0,25 Mio. € (Veräußerung des Sitzes der derzeitigen Gebietsbauleitung „Attergau und Innviertel“ in Seewalchen).

Im Jahr 2014 sind Einsparungen und Einnahmen in der Höhe von 1,7 Mio. € zu erwarten, die sich wie folgt zusammensetzen:

Personalkosteneinsparungen von 0,4 Mio. € und Einnahmen von 1,3 Mio. € (Veräußerung des Bauhofs in Möllbrücke, der durch die Verlagerung der Aufgabengebiete in die zentraleren Gebiete in Kärnten nicht mehr benötigt wird).

Im Jahr 2015 ist von Ausgaben in der Höhe von 0,38 Mio. € auszugehen, die aus folgenden Positionen resultieren:

Personalkosteneinsparungen von 0,47 Mio. € und Einsparungen an Sachkosten (Mietkosten, Betriebskosten und technische Infrastruktur) von 0,32 Mio. €. Diesen Einsparungen stehen insbesondere Ausgaben für die durch die besagten Strukturänderung notwendigen Adaptierungen der Standorte Bruck an der Mur, Melk und Innsbruck sowie die Schaffung des Bauhofes Kärnten gegenüber. Diese Ausgaben sind mit insgesamt 1,17 Mio € anzunehmen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Es werden Bezeichnung, Sitz und örtliche Zuständigkeit der Sektionen und Gebietsbauleitungen der Dienststellen des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung bestimmt.

Die beabsichtigte Neustrukturierung wurde bereits im Allgemeinen Teil dargestellt und wird auf diese Erläuterungen verwiesen.

Hinsichtlich der Steiermark ist anzumerken, dass die Zusammenführung der Bezirke „Bruck an der Mur“ und „Mürzzuschlag“, der Bezirke „Hartberg“ und „Fürstenfeld“ sowie der Bezirke „Feldbach“ und „Radkersburg“ entsprechend der am 1.1.2013 in Kraft tretenden Steiermärkischen Bezirkshauptmannschaftenverordnung, LGBl. Nr. 99/2012, in diesem Entwurf bereits berücksichtigt wurde.

Zu § 2:

Als Datum des In-Kraft-Tretens ist der 1. Jänner 2013 vorgesehen.

Zu § 3:

Mit In-Kraft-Treten soll die derzeit geltende Wildbach- und Lawinenverbauung-Dienststellenverordnung außer Kraft treten.